
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Präambel:

Seit Herbst 2000 sind 35 Einzelschöpfungen der Natur und ein Findling im Kreis Recklinghausen als Naturdenkmäler mit Ordnungsbehördlicher Verordnung unter Schutz gestellt. Zwischenzeitlich sind Bäume gefällt oder in einen rechtskräftigen Landschaftsplan übernommen worden, so dass nur noch 17 Naturdenkmäler aus der gültigen Verordnung übrig geblieben sind. Die Naturdenkmäler im Kreisgebiet wurden überprüft.

Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen oder entsprechende Flächen bis 5 ha nach § 22 Abs. 1 BNatSchG geschützt werden, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist.

In der Regel handelt es sich bei Naturdenkmälern um gesunde markante Einzelbäume, die sowohl durch ihr Alter als auch durch ihre Wuchsform orts- oder das Landschaftsbild prägende Bäume sind oder die eine besondere kulturhistorische, heimatkundliche Bedeutung haben (z. B. Gerichtslinden). Weitere typische Naturdenkmäler sind Baumgruppen, Kleingewässer, Quellen und Wasserfälle. Es kommen auch geologische Besonderheiten in Betracht (z. B. Steilwände, Höhlen oder Findlinge).

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Melde- und Duldungspflicht
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagenverzeichnis

- Anlage I: Amtliche Liste der Naturdenkmäler/Außenbereich
- Anlage II: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000
- Anlage III: Detailkarten bestehend aus 21 Teilkarten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die Lage der Objekte ergibt sich aus der als Anlage II beigefügten Karte im Maßstab 1 : 100.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Detailkartenwerk besteht aus 21 Teilkarten (Anlage III), die bei den in Abs. 3 genannten Behörden eingesehen werden können.

(2) Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt.

(3) Das als Anlage III bezeichnete Detailkartenwerk wird aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie wird im Wege der Einsichtnahme bekanntgemacht.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde –
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die in der Anlage I aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden hiermit als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG festgesetzt.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

(3) Die Anlagen I bis III sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 42 a Abs. 3 LG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 5 nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle

Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung o-der Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Es ist daher in den geschützten Bereichen insbesondere verboten:

1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile da-von zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
2. die Bereiche zu befestigen, zu verdichten oder in ihnen den Grundwasserflurabstand zu verändern; als Befestigung gilt insbesondere, den Kronentraufbereich oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurch-lässigen Decke zu versehen;
3. Futtermieten im Schutzbereich anzulegen;
4. Salze zu streuen;
5. Stoffe einzubringen oder Gegenstände anzubringen, diese zu lagern, abzulagern, einzuleiten, soweit dies das Erscheinungsbild oder den Be-stand des Naturdenkmals gefährdet oder beeinträchtigt;
6. Bänke oder Zelte aufzustellen oder zu lagern;
7. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt verän-dernde Maßnahmen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
9. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzu-stellen und Werbeanlagen zu errichten, soweit diese nicht ausschließ-lich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen; Aufschriften, Werbemittel anzubringen bzw. den Kronentraufbereich, den Stamm oder die Krone zu sonstigen kommer-ziellen oder nichtkommerziellen Zwecken zu nutzen;
10. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
11. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ein-schließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune oder andere Einfrie-dungen anzulegen oder zu verändern;
12. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

§ 4 Melde- und Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäler befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 5

Nicht betroffenen Tätigkeiten

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. alle vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Straßen-, Wege- und Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des Verbotstatbestandes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung;
4. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahme hat den Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
5. Maßnahmen und Handlungen, die zur Verkehrssicherung erforderlich sind;
6. bergbaubedingte Veränderungen der Bodengestalt und Veränderungen des Grundwasserflurabstandes aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne. Die erforderlichen Maßnahmen zur Regulierung von Bergsenkungen im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen vom 02.08.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 26.08.2000 – Nr. 34 – hebe ich auf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

3.46

Sobald ein Landschaftsplan für einzelne Teilgebiete rechtswirksam wird, tritt sie für diese Teilgebiete außer Kraft.

Münster, 12. Juni.2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2010.0003

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Naturdenkmäler, Kreis Recklinghausen

Anlage I zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Münster, 13.Juni 2012
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-009-RE/2010.0003

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Amtliche Liste der Naturdenkmäler

A u ß e n b e r e i c h

Ifd Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lagebezeichnung des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	TK-Nr.	Größenbezeichnung (ungefähre Angaben)		Kronendurchmesser in m
						Stammumfang etwa in 1 m Höhe	Höhe in m	
1.	Datteln	1 Rotbuche	südliche Lippeterrasse, südlich des Dahler Holzes, östlich der Vinnumer Brücke	Datteln 20 357	4310	7,0	25,0	30,0
2.	Datteln	1 Stieleiche	innerhalb einer Gehöft- siedlung	Datteln 16	4310	4,0	30,0	30,0

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

3.46

Ifd Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lagebezeichnung des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	TK-Nr.	Größenbezeichnung (ungefähre Angaben)		Kronendurchmesser in m
						Stammumfang etwa in 1 m Höhe	Höhe in m	
	entfällt			234				
3.	Datteln	1 Stieleiche	Telgeskamp 11 an Weggabelung	Datteln 45 9	4310	4,0	25,0	25,0
4.	Datteln	2 Stieleichen	südlich des NSG „Redder Bruch“ am Weg	Datteln 9 230	4309	3,0 3,5	25,0 25,0	25,0 25,0
5.	Datteln	1 Eibe	Hoflage Ölmühlenweg 120	Datteln 56 5	4309	2,0	15,0	12,0
6.	Datteln-Horneburg	1 Linde	Weggabelung Dahlstraße – Alte Hagemer Landstraße	Datteln 66 91	4309	3,0	28,0	25,0
7.	Dorsten-Lembeck	1 Rotbuche	Im Schöning, 100 m nördlich der Jugendherberge	Lembeck 26 54	4207	2,5	20,0	20,0
8.	Dorsten	1 Platane	nördlich der Hofgebäude auf dem Hof „Haus Hohenkamp“ in Dorsten-Holsterhausen	Dorsten 12 390	4307	5,0	35,0	40,0
9.	Dorsten	1 Rotbuche	nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg in einer Baumgruppe	Rhade 12 256	4207	6,0	30,0	40,0
10.	Dorsten	1 Rotbuche	nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg in einer Baumgruppe	Rhade 12 256	4207	5,0	30,0	35,0
11.	Dorsten	1 Rotbuche	nordwestlich von Rhade, am Wellbrockweg	Rhade 12	4207	4,0	30,0	35,0

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Ifd Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lagebezeichnung des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	TK-Nr.	Größenbezeichnung (ungefähre Angaben)		Kronendurchmesser in m
						Stammumfang etwa in 1 m Höhe	Höhe in m	
				256				
12.	Dorsten	1 Rotbuche	westlich von Holsterhausen, gegenüber Hagenbecker Straße 63	Dorsten 2 47 + 269	4307	4,5	30,0	38,0
13.	Haltern am See	1 Stieleiche	nördlich der Gehöftansiedlung Eppendorf	Haltern 83 54	4208	4,0	30,0	40,0
14.	Haltern am See	1 Rotbuche	nördlich der Gehöftansiedlung Antrup in der Feldflur	Haltern-Kirchspiel 74 141	4209	5,0	22,0	25,0
15.	Haltern am See	3 Rotbuchen zusammengewachsen	im Wald nordöstlich des GLB Hohlweg Lünzum	Haltern-Kirchspiel 25 162	4208	4,0	25,0	bis 25,0
16.	Haltern am See	1 Stieleiche	am Weg im Lohkamp, nordöstlich Holtwick	Haltern-Kirchspiel 9 105 + 182	4208	2,0	30,0	30,0
17.	Haltern am See	1 Stieleiche	nördlich Lünzum in der Feldflur	Haltern-Kirchspiel 11 97	4208	4,0	30,0	40,0
18.	Haltern am See	1 Rotbuche	nördlich Lünzum in der Feldflur am Waldrand	Haltern-Kirchspiel 11 97	4208	4,0	30,0	40,0
19.	Haltern am See	1 Rotbuche	nordöstlich von Lünzum im Wald	Haltern-Kirchspiel 11 82	4208	4,0	30,0	40,0
20.	Haltern am See	1 Stieleiche	vor der Gaststätte Uhlenhof an der Holtwicker Straße	Haltern-Kirchspiel 9 2	4208	3,0	25,0	25,0
21.	Haltern am See	Buchengruppe	nördlich Lünzumer Mark	Haltern-Kirchspiel	4208	2,0	15,0	20,0

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

3.46

Ifd Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lagebezeichnung des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	TK-Nr.	Größenbezeichnung (ungefähre Angaben)		Kronendurchmesser in m
						Stammumfang etwa in 1 m Höhe	Höhe in m	
		(Süntelbuchen), genannt „Hexenbuchen“	im Waldgebiet Hohe Mark	11 89				
22.	Haltern am See	1 Rotbuche	vor Hof am Waldbeerenberg in der Hohen Mark	Haltern-Kirchspiel 12 142	4208	3,5	25,0	25,0
23.	Haltern am See	2 Platanen 2 Rosskastanien	in der Feldflur als Feldgehölz, landschaftsprägend	Haltern-Kirchspiel 26 12 + 13	4209	3,0	bis 25,0	bis 25,0
24.	Haltern am See	1 Rotbuche (Zwiesel mit Haupt- und Nebetrieb)	Strünkedede, westlich des Hülstener Weges, nördlich der Merfelder Straße	Haltern-Kirchspiel 23 14	4209/ 4208	3,0	28,0	25,0
25.	Haltern am See	1 Rotbuche (dreistämmig)	zwischen Antrup und Westrup, südlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 73 361	4209	5,0	30,0	40,0
26.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	6,0	25,0	30,0
27.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	5,0	30,0	30,0
28.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	5,0	30,0	30,0
29.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	5,0	30,0	30,0
30.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26,	Haltern-Kirchspiel	4209	5,0	30,0	30,0

3.46

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmäler auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen

Ifd Nr.	Stadt	Bezeichnung des Naturdenkmals	Lagebezeichnung des Naturdenkmals	Gemarkung Flur Flurstück	TK-Nr.	Größenbezeichnung (ungefähre Angaben)		Kronendurchmesser in m
						Stammumfang etwa in 1 m Höhe	Höhe in m	
			im Waldbestand	74 161				
31.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, im Waldbestand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	6,0	30,0	40,0
32.	Haltern am See	1 Rotbuche	Antrup, nördlich der K 26, am Wald und Wegrand	Haltern-Kirchspiel 74 161	4209	6,0	30,0	40,0
33.	Marl	1 Rotbuche	südöstlich von Hervest, im Garten „Am Kanal 345“	Marl 1 82	4308	4,0	30,0	35,0
34.	Marl	1 Rotbuche	südöstlich von Alt-Marl, Einfahrt zum Hof „Stübbenfeldstraße 2“	Marl 91 115	4308	4,0	25,0	25,0
35.	Waltrop	1 Rotbuche	am Hebewerk 86; Buche auf dem Eckgrundstück	Waltrop 64 207	4309	3,0	25,0	25,0
36.	Waltrop	1 Rotbuche	am Hebewerk 86; Buche 25 m nördlich der Kreuzung	Waltrop 64 207	4309	3,0	25,0	25,0